

Maßnahme M2 „Entrohrung von Fließgewässern“

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2
„Solarpark Bartow Ost“, Gemeinde Bartow

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Gutachterbüro:



Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey - Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 13.03.2024

Inhalt	Seite
0. Lage des Vorhabens und Kurzbeschreibung	2
I. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht	4
I.I. UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG	4
I.II. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG	5
II. Quellen	15

0. Lage des Vorhabens und Kurzbeschreibung

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeits-Vorprüfung ist die Maßnahme M2 gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE, 2018) Anlage 6 Punkt 4.13 „Entrohrung von Fließgewässerabschnitten“ im Osten des ca. 182 ha großen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“. Dieser befindet sich östlich der Ortschaft Bartow und südöstlich der Ortschaft Pritzenow auf Grünland, Siedlungs- und Ackerflächen, die von wasserführenden Gräben einschließlich fließgewässerbegleitender Vegetation durchzogen und mit vereinzelt Feldgehölzen bewachsen sind.

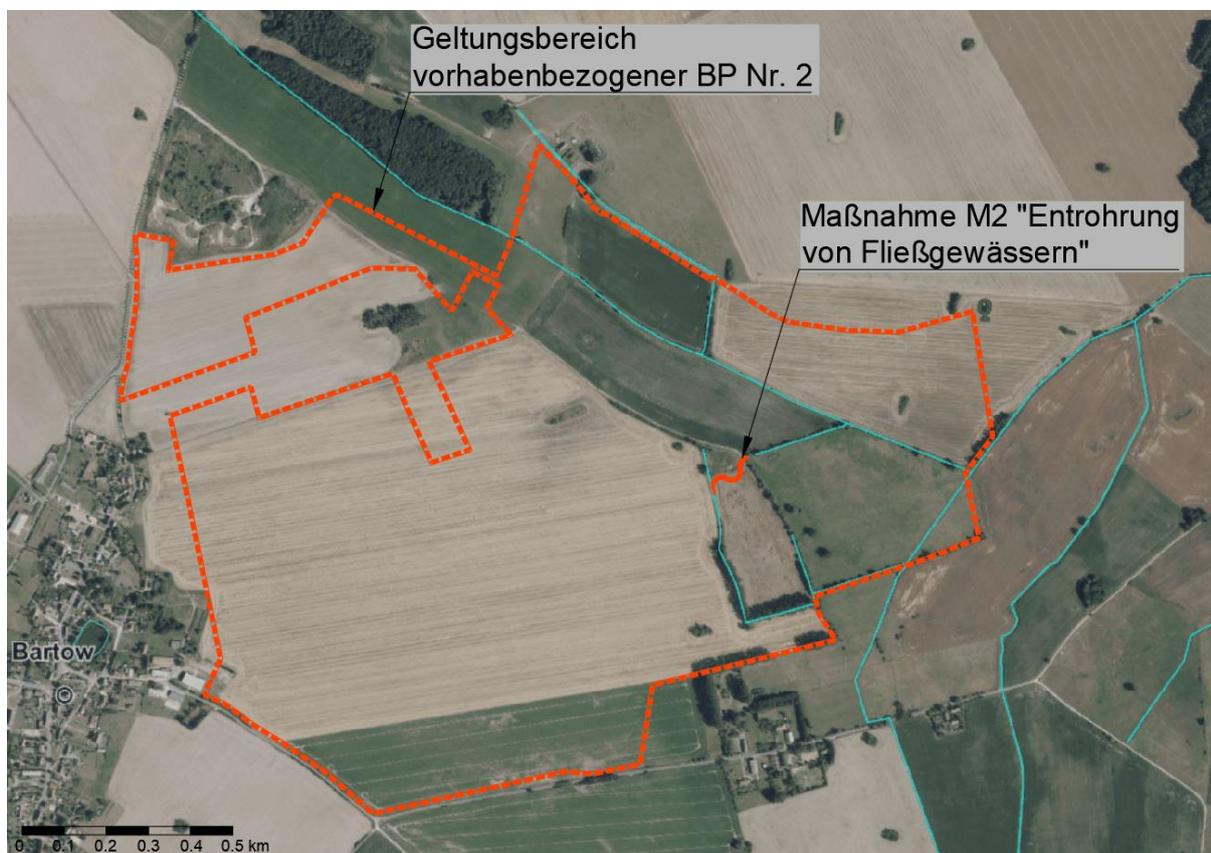


Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2022)

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird die Maßnahme M2 zur Kompensation des Eingriffes durch die geplante Photovoltaik – Freiflächenanlage innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt.

Dafür werden verrohrte Fließgewässerabschnitte vollständig durch offene Gewässer mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen ersetzt. Die Gewässersohle hat eine Breite von ca. 5 m mit jeweils mindestens 2,50 m breiten Böschungen. Entlang der Böschungsoberkante werden Bäume gepflanzt. Die Fläche wird dinglich gesichert. Das Grünland im Bereich der Maßnahmenfläche wird ebenfalls dauerhaft erhalten.

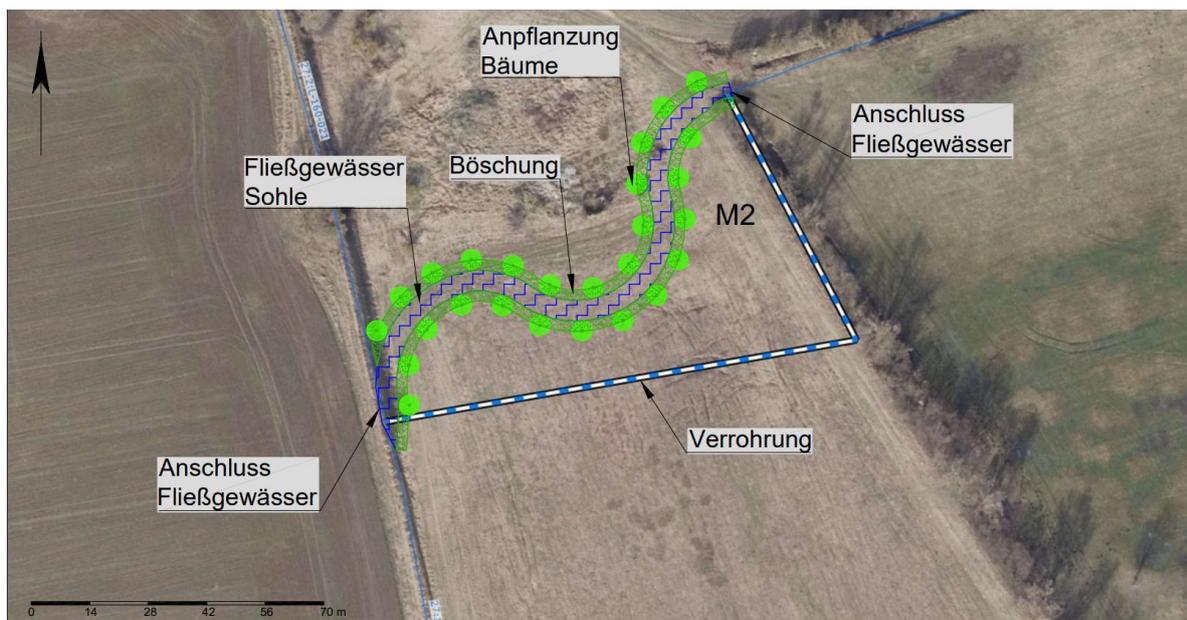


Abb. 2: Maßnahme M2 (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V, 2023)

Mit Realisierung der Maßnahmenfläche M2 sind folgende Wirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden:

- Beanspruchung von Grünland durch Baustellenbetrieb (Baustraße, Lagerung von Baumaterialien),
- Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld:

- Bodenaushub für die Fließgewässersohle und Uferböschungen,
- Schaffung eines offenen Gewässerabschnittes
- Beseitigung von Grünland,
- Gehölzpflanzungen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

- Wartungsarbeiten 1 bis 2 mal /Jahr

I. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

I.I UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Bauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG		Spalte 1	Spalte 2
13.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:		
13.18	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
13.18.2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern		S

Legende:

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 2

Aus der geplanten Entrohrung von Fließgewässerabschnitten folgt die Anwendung von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG welche die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls verlangt.

Im § 7 Abs. 2 UVPG steht:

*„Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. **Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.** Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.“*

Die Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten (siehe folgende Tabelle Nr. 2.3) ergab, dass keines der unter Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien (Schutzgebiete) vom Vorhaben betroffen ist. Demzufolge besteht bereits nach Bewältigung der 1. Stufe der Prüfung keine UVP- Pflicht.

Der Vollständigkeit halber wird in nachfolgender Tabelle auf sämtliche Kriterien der Anlage 3 des UVPG eingegangen.

I.II Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG (gemäß Anlage 3 UVPG)

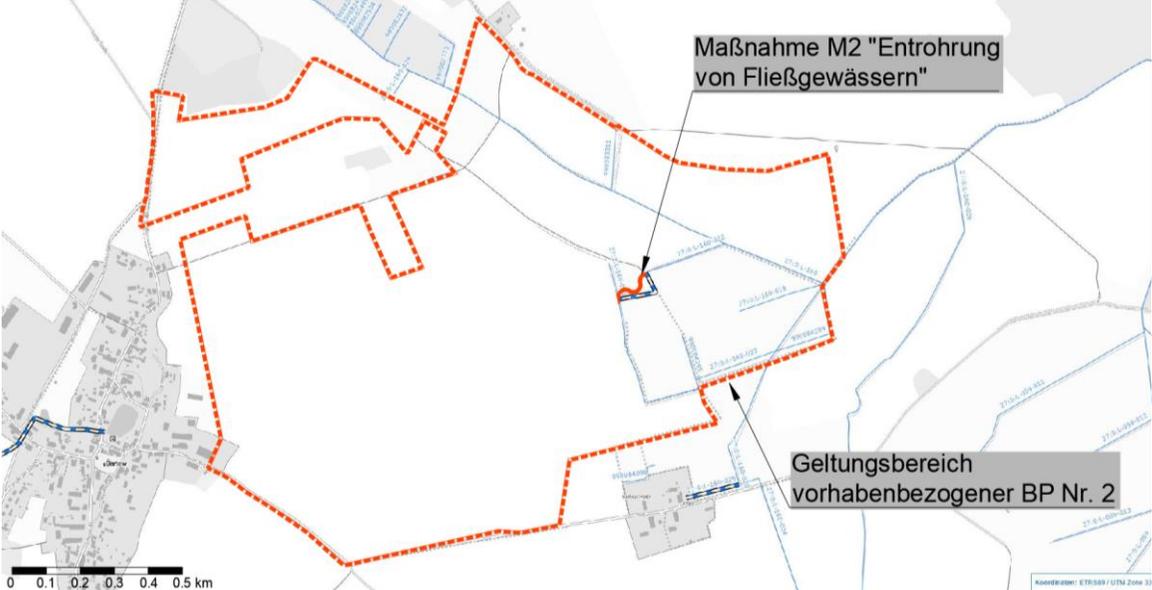
1. Merkmale des Vorhabens

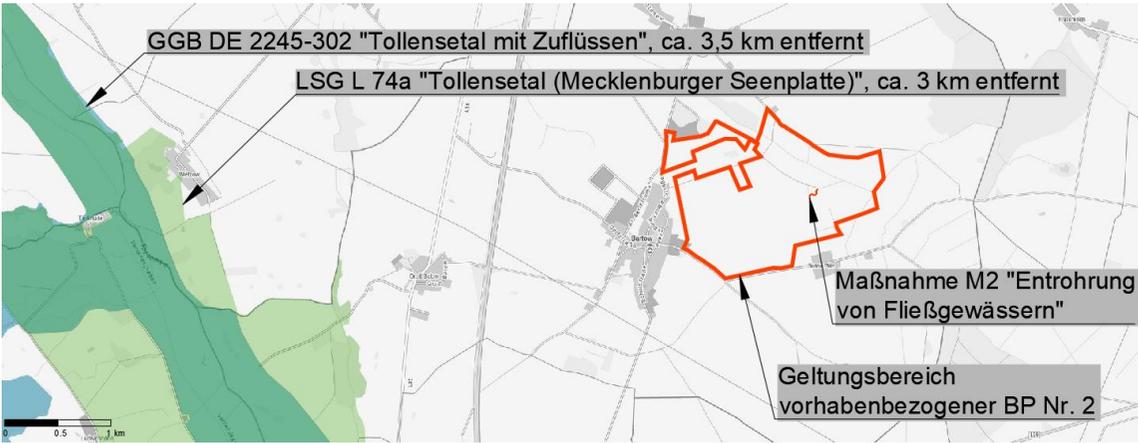
Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	Die geplante Maßnahme M2 ist eine Verbindung zweier Gewässerläufe und beansprucht eine Fläche von ca. 1.424 m ² . Der neue Fließgewässerabschnitt hat eine Länge von etwa 140 m. Die geplante Gewässersohle hat eine Breite von 5 m mit jeweils 2,50 m breiten Böschungen. Entlang der Böschungsoberkante sind standortgerechte Bäume zu pflanzen. Überschüssiger Aushub wird auf Intensivgrünland im Umfeld verbracht. Erforderlich sind ggf. Schutzvorrichtungen für umliegende Gehölze.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Die Maßnahmenfläche ist Bestandteil des Kompensationsnahmenkonzeptes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow und dient der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	<p>Fläche: Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von insgesamt 0,14 ha innerhalb eines B- Planes. Es erfordert keine neuen Siedlungs- und Verkehrsflächen.</p> <p>Boden: Laut LINFOS M-V befindet sich die Maßnahmenfläche in einem Bereich mit grundwasserbestimmten und/oder staunassen Lehmen/Tieflehmen (> 40% hydromorph). Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Flächen, ist das Bodengefüge vermutlich gestört. Für den neuen Gewässerlauf wird Boden ausgehoben. Überschüssiger Boden wird auf dem umliegenden Grünland ausgebracht.</p> <p>Wasser: Durch die Schaffung eines offenen mäandrierenden Bachlaufes werden Verrohrungen ersetzt und zwei Gräben miteinander verbunden. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört.</p> <p>Landschaft: Durch die Anlage eines Gewässers und die Pflanzungen wird die Strukturvielfalt der Landschaft erhöht. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Pflanzen und Tiere:</p>

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	Bruthabitate im Bereich der Maßnahmenfläche gehen verloren und werden neu geschaffen. Gehölzpflanzungen sind vorgesehen. Begrünung der Uferböschungen. Mit Hilfe des neuen Grabens und der Gehölzpflanzungen wird die Strukturvielfalt der Landschaft erhöht.
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Die beim Bau und bei der Pflege der Anlage anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind daher keine Auswirkungen auf die Umwelt infolge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung durch die Planung zu erwarten.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Verunreinigungen von Gewässer, Boden und Luft während der Bauphase sind durch geeignete Technik und Technologien zu vermeiden. Havarien die Verunreinigungen hervorrufen sind zu vermeiden.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Die geplante Maßnahme steht nicht im Verdacht Störfälle, Unfälle, Katastrophen im Hinblick auf den Klimawandel, auszulösen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Baustelle ist von der ausführenden Firma entsprechend zu sichern. Vor Baubeginn sind Erkundungen über Leitungen, Kabel und mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Der Einsatz chemischer Gefahrenstoffe wird nicht erwartet. Die eingesetzten Stoffe müssen schadstofffrei sein.
1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des §3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes,	Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Vom geplanten Vorhaben gehen keine zusätzlichen Risiken aus, die zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen.

2. Standort des Vorhabens (Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten Anlage 3 Nummer 2 UVPG)

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1 Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<p>Die Maßnahme überlagert hauptsächlich ungenutzte Grünlandflächen. Es erfolgt eine Aufwertung der Flächen. Anfallender Bodenaushub wird vor Ort eingebaut oder auf dem umliegenden Grünland ausgebracht.</p>
<p>2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p>	<p>Fläche: Die Fläche betrifft Intensivgrünland umgeben von Ackerflächen durchzogen mit wasserführenden Gräben und Gehölzen. Boden: Im Zuge der Maßnahmenumsetzung werden etwa 1.424 m² grundwasserbestimmter und/oder staunasser lehmiger Boden betroffen sein. Wasser: Im Bereich der Maßnahmenfläche soll eine etwa 5 m breite Gewässersohle mit 2,5 m breiten Böschungen geschaffen werden, die zwei Gräben miteinander verbindet und Verrohrungen ersetzt. Die Maßnahmenfläche liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten (s. Abb. 4). Das Grundwasser steht mehr als 5 m bis 10 m unter Flur an.</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	 <p>Abb. 3: Gewässer im Umkreis des Vorhabens (Quelle: © LUNG MV, 2024)</p> <p>Landschaft: Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatte“ und der Landschaftseinheit „Lehmplatten südlich der Peene“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Mecklenburg-Phase mit modellhaften Stauchwällen und einzelnen Sanderschüttungen nördlich der Rosenthaler Randlage als Grundmoräne. Das Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV), hier unter „Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale – Landschaftsbildpotenzial“, weist dem betreffenden Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Kuckucksgraben, Tollense und Peene-Süd-Kanal“ (IV 6 - 3) eine mittlere bis hohe Bewertung zu. Das Plangebiet liegt vorwiegend auf einer Acker- und Grünlandfläche. Landschaftsbildbestimmende Strukturen ziehen sich durch das gesamte Planungsgebiet in Form von wasserführenden Gräben mit standorttypischen Gehölzen, Feldgehölzen und Offenlandflächen. Es bestehen vielfältige Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und seiner Umgebung. Das Plangebiet befindet sich in einem</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	<p>Kernbereich der Stufe 4 mit einer sehr hohen Bewertung (=2.400 ha). Zum Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmalen liegen keine Informationen vor.</p> <p>Pflanzen und Tiere: Es wird in den Boden eingegriffen, wodurch Bodenlebewesen gestört werden können. Bruthabitate werden kleinflächig beseitigt und mit Gewässerflächen und Gehölzpflanzungen neu geschaffen. Brutzeiten werden beachtet. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach Abs. 1 §44 BNatSchG ist bei Umsetzung von Bauzeitenregelungen und Vergrämuungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Klima: Es erfolgen keine Versiegelungen. Gehölze werden gepflanzt. Mit der Pflanzung von Gehölzen werden zusätzliche klimatische Ausgleichsräume geschaffen.</p>
<p>2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).</p>	 <p>Abb. 4: Schutzgebiete im Umkreis des Vorhabens (Quelle: © LUNG MV, 2021)</p>
<p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG</p>	<p>nicht betroffen Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt mindestens 3 km entfernt (s. Abb. 4).</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete Gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>nicht betroffen</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente Gemäß § 24 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete Gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.5 Naturdenkmäler Gemäß § 28 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen Gemäß § 29 BNatSchG	nicht betroffen

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope Gemäß § 30 BNatSchG</p>	<p>Geschützte Biotop nach § 20 NatSchAG M-V befinden sich außerhalb der Maßnahmenfläche und bleiben erhalten, ggf. sind Maßnahmen zum Schutz der Gehölze innerhalb der Biotop zu ergreifen (s. Abb. 5).</p>  <p>Abb. 5: Gesetzlich geschützte Biotop im Umfeld (Quelle: © LUNG M-V 2022)</p>
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiet nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes</p>	<p>nicht betroffen (s. Abb. 3)</p>
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>nicht betroffen</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	nicht betroffen
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Nicht betroffen
2.3.12 Naturparke §	nicht betroffen

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirkungen der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	Baubedingte Immissionen Baubedingte Einschränkung der touristischen Funktion	Siedlungen ausreichend entfernt – unerheblich Kurze Bauzeit - unerheblich
Tiere	Baubedingter Verlust von Bruthabitaten Baubedingte Störungen, temporär	Entstehung neuer Habitate Bei Einhaltung von Bauzeitenregelungen und Vergrämuungsmaßnahmen – unerheblich
Pflanzen	Beseitigung kleinteiliger Grünflächen hauptsächlich mit Süßgräsern,	Gehölze werden nicht beseitigt, Gehölzpflanzungen sind vorgesehen, neue Arten siedeln sich an
Biologische Vielfalt	Geringfügige Beseitigung von Intensivgrünland	bei Umsetzung Erhöhung der biologischen Vielfalt
Fläche	Kleinteilige Flächenbeanspruchung	ökologisch nicht nachteilig
Boden	Bodenaushub- und Verbringung zur Schaffung der Gewässersohle und Uferböschung	kleinflächig, in unempfindlichem Gelände - unerheblich
Wasser	Schaffung eines Wasserlaufes Baubedingte Trübungen in angrenzenden Gewässern	Aufwertung - unerheblich Temporär, kleinflächig – unerheblich
Luft	Baubedingte Immissionen	temporäre lufthygienische Störungen - unerheblich
Klima	Baubedingte Immissionen	temporäre kleinklimatische Störungen - unerheblich
Landschaft	Baubedingte Beeinträchtigung	temporär unerheblich
Kulturelles Erbe/Sachgüter	Keine Bodendenkmäler bekannt	unerheblich

4	<p>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Wirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p><u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens und zum Fazit, ob und warum keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:</u></p> <p>Mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahme M2 „Entrohung von Fließgewässern“ im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow werden keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen.</p> <p>Aufgrund der intensiven Nutzung ist die Maßnahmenfläche vorbelastet. Die Ausdehnung des Vorhabens von etwa 140 m Länge und einer Fläche von 0,14 ha ist relativ gering. Nachteilige Wirkungen auf Natur und Landschaft sind ausschließlich baubedingt und damit temporär. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wird eingestellt, wodurch dieser Bereich eine Aufwertung erfährt. Gehölze werden gepflanzt und ein naturnaher Gewässerlauf geschaffen. Verbesserungen der ökologischen Funktion des Gewässerabschnittes und der biologischen Vielfalt der Vorhabenfläche sind zu erwarten. Das Vorhaben berührt keine Schutzgebiete. Die sich im 50 m- bzw. 200 m-Radius um die Maßnahmenfläche befindenden Biotope sind nicht betroffen.</p> <p>Vom Vorhaben werden keine erheblichen und nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt ausgehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
---	---	--	---

II Quellen

Folgende Quellen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz- LPIG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG), Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Hinweise zur Eingriffsregelung (HZE), Neufassung 2018; Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,
- Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern- LINFOS M-V des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).